

Greifenhagener

Kreis-



Blatt.

N^o 85.

Mittwoch, den 23. Oktober.

1850.

Bekanntmachungen.

In Folge Anweisung des Herrn Ministers des Innern wird hiermit zur Kenntnissnahme und Nachachtung der beteiligten Behörden gebracht, daß die Correspondenz der Communal-Behörden in solchen Angelegenheiten, in denen denselben die Postfreiheit wegen des in Betracht kommenden Ober-Aufsichtsrechts des Staates zusteht, mit dem Rubrum

„Landesherrliche Communal-Aufsichts-Sache“

versehen sein muß.

Stettin, den 25. September 1850.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

I. No. 1406. September 1850.

Die pro 1851 angefertigte Urliste von den zu Geschworenen geeigneten Einwohnern des diesseitigen Kreises liegt in den Tagen vom 25. bis 28. v. M. einschließlic, im Landrathlichen Bureau hieselbst zu Jedermanns beliebigen Einsicht offen. Einwendungen gegen dieselben können in der vorgedachten Frist angebracht werden und sind beim unterzeichneten Landraths-Amte zu Protokoll anzumelden. Dies wird auf Grund des §. 65. des Gesetzes vom 3. Januar 1849, über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungssachen, hierdurch zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

Greifenhagen, den 11. Oktober 1850.

Königliches Landraths-Amte.

Die Königliche Regierung hat dem Unterzeichneten Landraths-Amte eine kleine Summe zur Disposition gestellt, um daraus Bedürftigen zu den Kosten der Anschaffung von Maulbeerpflänzlingen und Saamen, Behufs des Seidenbaues, Beihilfe zu gewähren.

Das Landraths-Amte fordert dürftige Züchter von Maulbeerbäumen, welche Pflänzlinge oder Saamen anzu-schaffen wollen, auf, bis zum 20. Oktober cr. demselben anzuzeigen:

- 1) wie viel Pflänzlinge oder Saamen zu Maulbeerbäumen sie anschaffen und pflanzen resp. aussäen wollen?
- 2) wo die Pflanzung resp. das Säen geschehen soll?
- 3) ob sie das Laub von den zu erzielenden Maulbeerbäumen vereinst als Nahrungsmittel für die Seidenraupe benutzen und mit dem Seidenbau sich beschäftigen wollen, oder ob sie einem Andern, der mit dem Seidenbau sich beschäftigen will, das Laub zu diesem Zwecke unentgeltlich zu überlassen bereit sind, und event., wer es ist, der den Seidenbau zu betreiben Lust hat.

Die Beihilfe zu den Anschaffungskosten der Pflänzlinge oder des Saamens wird den dürftigern Anmeltern demnächst baldmöglichst bekannt gemacht, kann jedoch erst gewährt werden, sobald die geschehene Pflanzung oder das Aussäen, mit Angabe der Zahl der gesanzten Stämme, oder der Quantität des ausgesäeten Saamens nachgewiesen worden ist.

Greifenhagen, den 4. Oktober 1850.

Königliches Landraths-Amte.

Die Gemeinde Selchow hat den Inquilinen in dem am 3. v. M. abgebrannten Familienwohnhaufe des Bauern Friedrich Arndt für den durch den Brand herbeigeführten Verlust an ihren Sachen, eine reichliche Geldent-schädigung gegeben. Das unterzeichnete Landraths-Amte bringt diese wohlthätige, die Gemeinde Selchow ehrende Handlung hierdurch zur öffentlichen Kenntniss, unter dem Wunsche, daß sie sich an andern Orten in ähnlichen Fällen wiederholen möge.

Zugleich werden die Vorstände in den Dörfschaften, in welchen vielleicht Jemand unter dem Vorwande betheilt sein sollte, er sei ein Abgebrannter aus Selchow, aufgefordert, den Bettler festzunehmen und an das betreffende Gericht zu senden.

Greifenhagen, den 11. Oktober 1850.

Königliches Landraths-Amte.

Die Herren Gutsbesitzer, Domainenpächter, Guts-Administratoren etc., sowie die Gemeindevorstände in den Ortschaften, welche über 500 Einwohner haben, werden hierdurch ersucht, dem Landraths-Amte bis zum 25. d. M. Auskunft zu geben, wie die Kartoffelerndte, nach Menge und Güte der Frucht, ausgefallen ist.
Greifenhagen, den 12. Oktober 1850. Königlich es Landraths-Amt.

In der Gerhardschen Buchhandlung zu Berlin wird folgendes Werk:
Vollständiges und praktisches Handbuch zum Betriebe aller Zweige der Landwirtschaft, für Landwirthe und die, die es werden wollen, (mit besonderer Berücksichtigung des Bedürfnisses für Wirthschaftslehrlinge und junge Wirthschafter), von Reinhold Nobis, praktischem Landwirthe. 53 ½ Bogen oder 859 Seiten mit 78 Abbildungen.
in 24 Wochenlieferungen, jede zu 3 Sgr. 8 Pfg., von welchen die erste am 1. November cr. erscheinen soll, herausgegeben.

Das Werk ist in mehreren landwirthschaftlichen Blättern und von mehreren Schriftstellern über Landwirtschaft, wie von mehreren ausgezeichneten Landwirthen, sehr günstig beurtheilt und empfohlen worden. Von den Beurtheilern, deren Namen bei den Landwirthen einen guten Klang haben, wird hier nur der Landes-Oekonom-Rath Thier zu Möglin genannt, der über das Werk sich im Wesentlichen dahin ausgesprochen hat, dasselbe entspreche dem auf dem Titel angedeuteten Zwecke, ein Handbuch für Wirthschaftslehrlinge und junge Wirthschafter zu sein. Es gebe zu diesem Behuf Verhaltungsregeln und Hülfsanweisungen, mache mit den zur Verfügung stehenden Materialien und deren Verwendung auf eine leicht faßliche Art bekannt und habe die besten landwirthschaftlichen, auch einige technische Werke mit Auswahl des praktisch Werthvollen, für den vorliegenden Zweck benützt. Das Buch verdiene, dem angehenden Landwirthe empfohlen zu werden. Auch Erfahrene würden darin manches Brauchbare finden. Andere fachkundige Beurtheiler sagen, das Werk entspreche dem Zwecke und Titel vollkommen, sei das beste, was bis jetzt in dieser Art und zu diesem Zwecke erschienen und namentlich für angehende Landwirthe um deshalb einen besondern Werth, daß die leicht faßliche Anleitung durchaus praktisch gehalten werde.

Im Landrathlichen Bureau liegt eine vollständige Inhalts-Anzeige von dem Werke und eine vollständiger Abdruck der obberregten Urtheile zur beliebigen Einsicht eines Jeden aus.

Wer das Werk sich anschaffen will, kann es bei jeder Buchhandlung bestellen. Für den, welcher es wünscht wird das Landraths-Amt die Bestellung bewirken.

Greifenhagen, den 12. Oktober 1850.

Königlich es Landraths-Amt.

Der bei Liebenow belegenen frühern Papier- jetzigen Getreidemahlmühle, dem Herrn Below gehörig, ist von der Königl. Regierung zu Steirn, laut Bekanntmachung derselben vom 8. d. M. im Amtsblatte, die Benennung:

„D e r m ü h l e“

beigelegt worden.

Greifenhagen, den 14. Oktober 1850.

Königlich es Landraths-Amt.

Unter den Schaafen der Gemeinde zu Rohrsdorf sind die Pocken ausgebrochen. Die Ausführung von Schafvieh über die Feldmarksgrenze der Dorfschaft hinaus und die Durchführung fremden Schafviehes durch das Dorf und die Feldmark Rohrsdorf ist bis auf Weiteres verboten.

Greifenhagen, den 16. Oktober 1850.

Königlich es Landraths-Amt.

Notwendiger Verkauf.

Von dem Königl. Kreisgericht zu Greifenhagen soll die sub No. 1. zu Ferdinandstein belegene, von dem Bäcker Müller zu Neumark erstandene, früher Mosersche Kolonie auf 1163 Thlr. 10 Sgr. abgeschätzt, zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Tare

am 23. Oktober d. J., Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Notwendiger Verkauf.

Von dem Königl. Kreisgericht zu Greifenhagen soll die in der Baustraße sub No. 51 belegene, der Wittwe und den Erben des Hirten Friedrich Marschall zugehörige, auf 1230 Thlr. 25 Sgr. abgeschätzte Wohnbude, zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Tare,

am 30. Oktober d. J., Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Zur Ausbietung der im nächsten Frühjahr zu bewirkenden Errichtung einer Bewässerung um das Küster- und Schul-Etablissement zu Kuhblank, veranschlagt zu 63 Thlr. 6 Sgr. im Wege der minus-licitation steht ein Termin auf

Donnerstag, den 7. November, Vormittags 11 Uhr,

hier an, wozu wir Unternehmungslustige mit dem Bemerkten einladen, daß die Bedingungen im Termin eingesehen werden können.

Friedrichswalde, den 7. October 1850. Königlich Domainen-Rent-Amt. Du ch à t a u

H o l z = V e r s t e i g e r u n g e n

im Königl. Forst-Revier Klüg während der Monate November und Dezember 1850.

- 1) Den 14. November bei Zastrow in Rejowsfelde — Knüppel-, Stubben- und Reiserholz.
- 2) Den 21. November im Jagd 40, nahe bei Klüg — Kiefern-Bauholz.
- 3) Den 28. November auf der Försterei Fliederbruch — Kiefer-, Bau- und Nußholz und einige Eichen-Nußholz-Enden.
- 4) Den 5. Dezember zu Alt-Damm beim Gastwirth Karow — Eichen und Büchen-Knüppelholz.
- 5) Den 12. Dezember im Krüge zu Pödejud — Kiefern Bau- und Nußholz.
- 6) Den 14. Dezember ebendasselbst — Knüppel-, Stubben- und Reiserholz.
- 7) Den 19. Dezember zu Rejowsfelde bei Zastrow — Knüppel-, Stubben- und Reiserholz.
- 8) Den 21. Dezember im Jagd 40 nahe bei Klüg — Kiefern-, Bau- und Nußholz.

Die Termine beginnen Vormittags 11 Uhr.

Klüg, den 11. October 1850.

Der Oberförster R i c h t e r.

Bermischte Anzeigen.

Silbersachen, empfing und empfiehlt
J. M i c h a e l s.

Bekanntmachung.

Nachdem das Statut der Berliner Colonisations-Gesellschaft für Central-Amerika laut Beschluß der General-Versammlung vom 16. Februar d. J. der Königl. Staats-Regierung vorgelegt worden ist, um für die Gesellschaft Corporations-Rechte zu erwirken, ist nunmehr von Sr. Excellenz dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe öffentliche Arbeiten durch Rescript vom 2. August d. J. Bescheid ergangen.

Der Herr Minister v. d. Heydt hat sich dahin geäußert:

„daß das Unternehmen der Gesellschaft zur Erwartung günstiger Erfolge berechtigt, wenn es auf geeignete Weise und mit genügenden Mitteln verfolgt werde.“

und zeigt sich geneigt,

„zur Beförderung des Unternehmens für das Gesellschafts-Statut, sobald ein Capital von 100,000 Thlrn. gezeichnet sein wird, die landesherrliche Genehmigung einzuholen.“

Die Gesellschaft bezweckt demnach:

die Vorbereitung und Ausführung einer deutschen Ansiedelung, und durch die Entwicklung deutscher Colonisation in Mittel-Amerika.

Zur Erreichung dieses Zweckes sollen in der unmittelbaren Nähe der künftigen Verbindungsstraße zwischen den beiden großen Weltmeeren gesunde, zur Ansiedelung für Europäer geeignete Ländereien angekauft, ein Theil hiervon in Gemeinden ausgelegt, zur Aufnahme der Colonisten eine verhältnismäßige Anzahl von Wohnungen nebst Gartenstücken hergerichtet und verkauft, und mit der Errichtung neuer Etablissements so lange fortgefahren werden, bis die deutsche Ansiedelung stark genug sein wird, sich selbstständig zu entwickeln.

Der weitere Zweck der Gesellschaft geht dahin:

durch diese Colonisation in Mittel-Amerika **der Privat-Speculation des deutschen Industrie und Handelsstandes ein neues Feld zu eröffnen** und hierdurch theils direct, theils indirect, durch die nahe Lage an der Welt Handelsstraße **auch die deutsche Schiffahrt zu heben und zu weitem.**

Die Gesellschaft beginnt ihre Geschäfte, sobald 100,000 Thlr., zu Actien à 200 Thlr., gezeichnet sind. Das Capital soll aber demnach bis 1,000,000 Thaler (5000 Actien) erhöht werden. —

Die Einahlungen geschehen der Art, daß

- 1) 5 pCt. bei der Zeichnung.
- 2) 20 pCt., sobald 100,000 Thlr. gezeichnet sind und die Thätigkeit der Gesellschaft begonnen hat,
- 3) 15 pCt. drei Monate nachher,
- 4) der in weiteren dreimonatlichen Raten zu 15 pCt. entrichtet werden.

Der Gewinn der Gesellschaft besteht:

- 1) in dem Verkaufe der eingerichteten Etablissements;
- 2) in dem durch die zunehmende Ansiedelung steigenden Werthe der in Zwischenräumen reservirten Stadt- und Gemeindeplätze;
- 3) in dem Verkaufe der auf dem Gesellschaftslande befindlichen werthvollen Möbel-, Bau- und Farbehölzer, Gaothuc, Balsame, Cocosöl, Vanille, Sarsaparille und anderer Waldprodukte.
- 4) in dem Verkaufe oder der Verpachtung der zum Bergwerksbetrieb und zu andern Industrie-Anlagen geeigneten Stellen und Plätze an Privaten oder ganze Gesellschaften;
- 5) in dem Betriebe der Factorie und der Magazine der Gesellschaft.

Jeder Actionair erhält außer der Dividende, nach Inhalt der Statuten, von vorn herein von dem angekauften Areal ein Landloos von 32 Acres (circa 50 Morgen) Land zum freien Eigenthum, welches sich innerhalb der ausgelegten Gemeinden befindet, und durch das Loos bestimmt wird.

Bereits sind dem Comitee von verschiedenen mittel-amerikanischen Regierungen vortheilhafte Anerbietungen gemacht worden. Der Gesellschaft steht die Wahl frei.

Die nächsten Vorteile der Ansiedler in den von der Gesellschaft vorbereiteten Colonien bestehen:

- 1) in dem möglichst billigen Erwerbe einer zu einer deutschen Gemeinde gehörigen Land-Parzelle, Haus- und Gartenstelle, mit den zur Saat und zum nothwendigsten Unterhalt erforderlichen einheimischen Pflanzen und einem hölzernen, das Bedürfnis nach Sitte des Landes aufgestellten Hause;
- 2) in der Gelegenheit zu billigem und bequemen Ankauf von Vieh und andern in der Factorei befindlichen zur ersten Niederlassung erforderlichen Gegenständen;
- 3) in den Anstalten zur sicheren Verwerthung der Produkte;
- 4) in der Erhöhung des Bodenwerthes durch die nach einem gewissen Plane geleitete Colonisation;
- 5) in der billigsten Erlangung oder Benutzung landesüblicher Transportmittel und außergewöhnlicher Arbeitskräfte (Sägemühle, Ziegel- und Kalkbrennerei, Maschinen etc.);
- 6) in der auf mindestens 15 Jahre garantirten Befreiung von Abgaben, Steuern, Monopolen und Militärdienst;
- 7) in den Berechtigungen, welche jedem Mitgliede einer freien auf Selbstverwaltung gegründeten Gemeinde zukommen werden.

Die Frage, ob die Hochebenen von Mittel-Amerika gesund, fruchtbar und für **Europäische** Ansiedlungen geeignet seien, ist schon früher durch wissenschaftliche Autoritäten bejahend geantwortet worden; das Comité hat indes seit einem Jahre genaue Untersuchungen an Ort und Stelle anstellen lassen, und diese haben jenes Urtheil vollkommen bestätigt.

Dazu kommt die unberechenbare Wichtigkeit, welche Mittel-Amerika durch die auf seinem Gebiete bereits in Angriff genommene Kanal-Verbindung des atlantischen mit dem stillen Ocean für eine dort begründete Colonisation haben muß.

Die große Zukunft dieses Landes und seine politische Stellung ist durch den am 4. Juli d. J. zwischen Großbritannien und den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika abgeschlossenen sogenannten Nicaragua-Vertrag in einer Weise befestigt werden, daß auch in dieser Beziehung jedes Bedenken über die Lebens- und Entwicklungsfähigkeit der deutschen Colonisation beseitigt wird.

Berlin, den 1. Oktober 1850.

Das provisorische Comité der Berliner Colonisations-Gesellschaft für Central-Amerika.

Ulfert,
Justiz-Rath und Rechtsanwalt,
Abgeordn. z. 2. Kammer.
v. Glümer,
Mitglied der Königl. Verwaltung der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

F. A. Schumann,
Fabriken-Besitzer.
v. Holzendorf-Jagow,
Ober-Gerichts-Assessor.

Werthler,
Stadt-Gerichts-Rath.
Hesse,
Geh. Finanz-Rath, Abgeordneter zur 2. Kammer u. z. deutsch. Staatenhaus.

Der Augenblick ist daher gekommen, wo das nach allen Seiten hin geprüfte und reiflich überlegte Unternehmen schnell und kräftig zur Ausführung gebracht werden muß.

Die Zeit drängt; bereits ist die Aufmerksamkeit aller Handels-Völker auf diesen Punkt der Erde und seine mit der reißenden Entwicklung Californiens im engen Zusammenhange stehende Zukunft gerichtet.

Deutschland hat daher die Hand rasch ans Werk zu legen, damit ihm das **natürliche Hebergewicht**, welches ihm zunächst seine nachhaltige Auswanderung gewähren kann, nicht abermals entrispen werde.

Das unterzeichnete, nach Beschluß der General-Versammlung ergänzte Comité erlaubt sich daher, zur lebhaften Bethelligung an diesem patriotischen Unternehmen einzuladen.

Actien-Zeichnungen werden gegen Ausbändigung des Statut-Entwurfs angenommen:

- 1) in Berlin:
 - a. von sämtlichen Mitgliedern des Comitées;
 - b. auf dem Bureau des Berliner Vereins zur Centralisation deutscher Auswanderung und Colonisation, Unter den Linden 54;
 - c. von Herrn Bankier H. F. Fettschow u. Sohn, Klosterstraße Nr. 87;
- 2) in Dessau: von der Herzoglich Dessauischen Landesbank.
- 3) in Hamburg von Herrn Knöhr und Burchard, J. D. Schirmer's Nachfolger;
- 4) in Köln von Hrn. Bankier S. Oppenheim und Söhne;
- 5) in Leipzig von Hrn. Bankier Friedrich Delschläger;
- 6) in Stettin von Hrn. Wendt u. Comp.
- 7) in **Greifenhagen** von Hrn. **F. J. Garz;**
- 8) in Bremen von Hrn. Eduard Delus;
- 9) in Merseburg von Hrn. Bankier Kulandt;
- 10) in Breslau von Hrn. F. A. Schumann;
- 11) in Danzig von Hrn. F. A. Schumann;
- 12) in Posen von Hrn. J. Freudenreich u. Sohn.

Das Comité behält sich vor, noch andere Agenturen zu errichten, und diese zu veröffentlichen.

Sobald 500 Actien à 200 Thlr. gezeichnet sind, wird die General-Versammlung berufen werden.

Markt-Preise

vom 19. Oktober 1850.

Namen der Städte.	Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.		Erbsen.		Kartoffeln.	
	höchster.	niedrigster.	höchster.	niedrigster.	höchster.	niedrigster.	höchster.	niedrigster.	höchster.	niedrigster.	höchster.	niedrigster.
Greifenh.	2 2 6	2 — —	1 15 —	1 12 6	1 2 6	1 — —	— 22 6	— 17 6	1 20 —	1 17 6	— 11 —	— 10 —
Stettin.	2 3 9	2 2 6	1 15 —	1 12 6	1 2 6	1 — —	— 25 —	— 22 6	1 25 —	1 20 —	— 15 —	— 13 —